



UID-Nummer: Praxistipps für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer sind bekanntlich unecht steuerbefreit, das heißt, sie müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, dürfen eine solche allerdings auch nicht auf ihren Rechnungen ausweisen und sind zusätzlich vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

16.12.2020, 15:46



© MARCO RULLKOETTER/SHUTTERSTOCK

Wenn der Kleinunternehmer Dienstleistungen an einen EU-Unternehmer erbringt und der Leistungsort im Ausland liegt, geht Steuerschuld auf Dienstleistungsempfänger über. In Österreich scheint dieser Umsatz dann nicht in der Umsatzsteuervoranmeldung auf.

Neben der Überlegung, die Regelbesteuerung freiwillig zu wählen, stellt sich für viele Jungunternehmer auch die Frage, ob es unabhängig von der Kleinunternehmerregelung möglich ist, eine UID-Nummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) vom Finanzamt zu bekommen bzw. ob eine UID-Nummer für die Teilnahme am Binnenmarkt in jedem Fall erforderlich ist. Die wichtigsten Informationen dazu hier im Überblick.

Warenimporte aus der EU

Als Kleinunternehmer ohne UID-Nummer kann man Waren aus dem EU-Binnenmarkt wie ein Privater beziehen. Dies bedeutet, dass - unter Beachtung der Bestimmungen zur Versandhandelsregelung durch den Lieferanten - der jeweilige Mehrwertsteuersatz des Versandmitgliedstaates verrechnet wird. Ein Vorsteuerabzug ist hier nicht zulässig. Von dieser Möglichkeit kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die innergemeinschaftlichen Erwerbe im vorangegangenen Kalenderjahr 11.000 Euro netto (Erwerbsschwelle) nicht überstiegen haben und dieser Betrag auch im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird. Um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, besteht auch für Kleinunternehmer die Möglichkeit, ohne Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung eine UID-Nummer beim örtlich zuständigen Finanzamt zu beantragen. Dazu ist ein entsprechender Antrag zu stellen (mit dem Formular „U 15“) Dabei ist aber anzugeben, dass ausschließlich Umsätze durchgeführt werden, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (d.h. es gibt keine Berechtigung, die Vorsteuer abzuziehen). Auch der Grund, warum eine UID-Nummer benötigt wird, ist hierbei anzugeben. Das kann insbesondere das Überschreiten der Erwerbsschwelle oder der Verzicht auf diese sein. Nach Erteilung der UID-Nummer und Verwendung dieser ist jeder innergemeinschaftliche Erwerb in Österreich zu versteuern (Erwerbsteuer), womit gleichzeitig eine doppelte Nichtbesteuerung verhindert wird. Der Kleinunternehmer hat in diesem Fall die österreichische Umsatzsteuer auf Basis der Rechnung selbst zu berechnen und bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats nach Ende des Voranmeldungszeitraumes (nach Wahl des Kleinunternehmers das Kalendervierteljahr oder der Kalendermonat) an das Finanzamt abzuführen. Der EU-Lieferant darf keine Mehrwertsteuer verrechnen. Ein Verzicht auf die Anwendung der Erwerbsschwelle bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre und kann nur mit Wirkung ab Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden. Dabei ist zu beachten, dass bereits die Verwendung der erteilten UID-Nummer gegenüber dem Lieferanten als Verzicht auf die Erwerbsschwelle angesehen wird. Die Überlegungen, ob eine UID-Nummer beantragt werden muss oder nicht, nimmt Jungunternehmern meist schon der Lieferant im anderen EU-Mitgliedstaat ab. Es kommt sehr häufig vor, dass vor allem Großhändler aus Deutschland keine Lieferungen an Unternehmer tätigen, die über keine UID-Nummer verfügen.

Wenn das Finanzamt keine UID erteilt

In letzter Zeit häufen sich Rückfragen von Unternehmensgründern, weil sich das Finanzamt mit der Erteilung der UID-Nummer besonders viel Zeit lässt oder sie überhaupt nicht erteilt. Die Finanzämter überprüfen bei der Unternehmensgründung, ob es sich bei der aufgenommenen Tätigkeit um eine unternehmerische Tätigkeit oder um versteckte Dienstverhältnisse handelt. Besonders problematisch sind jene Fälle, bei denen der Unternehmensgründer nur für einen Auftraggeber tätig wird, über keine eigenen Betriebsmittel verfügt und außerdem zeitlich an Vorgaben des Auftraggebers gebunden und in dessen Betriebsablauf eingebunden ist. Das Finanzamt erteilt nur bei Vorliegen der Charakteristika für eine unternehmerische Tätigkeit eine UID-Nummer.

Achtung!

Das Vorliegen einer korrekten UID-Nummer ist eine der Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung. Unternehmer sind deshalb dringend angehalten, die Richtigkeit der UID-Nummer ihrer Geschäftspartner im Inland und innerhalb der EU zu überprüfen. Dies kann über FinanzOnline oder über eine MIAS-Selbstabfrage bei der Europäischen Union geschehen.

Das gilt bei Dienstleistungen innerhalb der EU

Dienstleistungen eines Unternehmers an einen anderen Unternehmer gelten grundsätzlich an dem Ort als ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Empfängerort). Unter anderem für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln sowie Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gelten Sonderregelungen. Auch Kleinunternehmer gelten jedenfalls als Unternehmer, die Erwerbsschwelle findet bei Dienstleistungen keine Anwendung. Liegt der Leistungsort in Österreich, sind sämtliche Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden. Im Allgemeinen schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer.

- Wenn dieser in Österreich allerdings weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat, geht die Umsatzsteuerschuld auf den Kleinunternehmer als Leistungsempfänger über (Übergang der Steuerschuld - Reverse Charge). Der Kleinunternehmer hat beim örtlich zuständigen Finanzamt eine UID-Nummer zu beantragen und diese seinem ausländischen Vertragspartner bekannt zu geben. Dieser darf in einem solchen Fall keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Der Kleinunternehmer hat die Umsatzsteuer selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen, wobei kein Vorsteuerabzug möglich ist.
- Wenn der Kleinunternehmer Dienstleistungen an einen EU-Unternehmer erbringt, gilt das eben ausgeführte spiegelbildlich. Der Leistungsort liegt demgemäß in der Regel im Ausland und der Umsatz unterliegt daher nicht der österreichischen Umsatzsteuer. Die Steuerschuld geht im Allgemeinen auf den ausländischen Leistungsempfänger über. Der Kleinunternehmer hat beim örtlich zuständigen Finanzamt eine UID-Nummer zu beantragen und eine entsprechende (Netto-)Rechnung auszustellen. In Österreich scheint dieser Umsatz in der Umsatzsteuervoranmeldung nicht auf, da es sich um einen im Inland nicht steuerbaren Umsatz handelt. Für derartige Umsätze (B2B - Generalklauselumsätze) ist jedoch beim Finanzamt eine sogenannte „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) abzugeben. Anders als bei der Umsatzsteuervoranmeldung ist die Frist zur Abgabe der ZM der letzte Tag des auf den Meldezeitraum folgenden Monats.

Auch die Leistung eines österreichischen Unternehmens an ein ausländisches Unternehmen in einem Drittland ist in Österreich nicht steuerbar, wenn sich aufgrund der B2B-Regelung der Ort der Dienstleistung nicht in Österreich befindet. Als Nachweis der Unternehmereigenschaft des ausländischen Kunden sind „Certificates of Registration“ beizubringen. Ob die Dienstleistung im Drittstaat auch dem sogenannten „Reverse Charge-Verfahren“ unterliegt, muss im jeweiligen Land geprüft werden. Hierbei stehen die zuständigen Außenwirtschafts Center unterstützend zur Seite. Sollte der Kleinunternehmer Dienstleistungen an ausländische Privatkunden erbringen, ist der Leistungsort grundsätzlich (insbesondere bei B2C-Generalklauselumsätzen) jener Ort, wo das Unternehmen betrieben wird (Unternehmerort). Der Umsatz unterliegt daher im Allgemeinen der

österreichischen Umsatzsteuer. Aufgrund der (unechten) Steuerbefreiung als Kleinunternehmer ist jedoch keine Umsatzsteuer zu verrechnen und abzuführen.

Elektronische Dienstleistungen

Seit 1. Jänner 2015 wird bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen nicht mehr unterschieden, ob die betreffende Leistung an Unternehmer (B2B) oder an Konsumenten (B2C) erbracht wird. Alle diese Leistungen sind nunmehr am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers steuerbar. Erbringt daher der Kleinunternehmer derartige Dienstleistungen an ausländische Privatkunden, hat er die Umsatzsteuer des Empfängerortlandes zu verrechnen. Damit sich der Kleinunternehmer diesbezüglich nicht im Mitgliedstaat des Leistungsempfängers registrieren lassen muss, besteht die Möglichkeit, den EU-Umsatzsteuer Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zu nutzen. Die Verwendung des MOSS setzt eine UID-Nummer sowie eine rechtzeitige diesbezügliche Registrierung voraus. Durch den MOSS kann der Kleinunternehmer sämtliche unter die Neuregelung fallenden Umsätze in Österreich erklären sowie die fällige (ausländische) Umsatzsteuer bezahlen. Der Identifizierungsmemberstaat (in diesem Fall Österreich) nimmt die Meldungen und Zahlungen entgegen und leitet sie an jenen Mitgliedstaat weiter, in dem die erbrachte Leistung steuerbar und steuerpflichtig ist.

Das könnte Sie auch interessieren



Wer bei welcher Rechtsform haftet

Ob die gewählte Rechtsform zu einem Unternehmen passt, hängt nicht zuletzt von der Haftungsfrage ab. Ein Überblick. [➤ mehr](#)



Online Gründertag am 21.10.2021

Beratung und Workshops für junge Unternehmer und Gründer [➤ mehr](#)



Wiedereingliederung nach langem Krankenstand

Seit vier Jahren gibt es die Wiedereingliederungsteilzeit, eine Form der befristeten Teilzeitarbeit, die Arbeitnehmern nach längerer Krankheit die schrittweise Rückkehr in das Berufsleben erleichtert.

➤ mehr